

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

05.10.2010

(Der Antragsteller wünscht ausdrücklich keine Unkenntlichmachung seiner personenbezogenen Daten)

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Thorsten Knott
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

E. 7. 10. 2010

Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 16.11.2010
Prüfung der Anordnung zur Umsetzung des VZ 432 StVO („Rathaus“) vor den
Einmündungsbereich Uedorfer Weg / Fußkreuzweg / Eichendorffstraße in Bornheim

Sehr geehrter Herr Knott,

gemäß § 24 GO NRW bitte ich Sie folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften der Stadt Bornheim, den Bürgermeister zu beauftragen,

- 1. die Möglichkeit der Anordnung zur Umsetzung des VZ 432 („Rathaus“) vom Kreuzungsbereich Bonner Straße / Adenauerallee zum Uedorfer Weg vor den Einmündungsbereich Fußkreuzweg / Eichendorffstraße in Bornheim als sinnvolle Maßnahme zur besseren innerörtlichen Beschilderung zu prüfen.**
- 2. dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften über das Ergebnis seiner Überprüfung und ggfls. entsprechend veranlassten Maßnahmen zu berichten.**

BEGRÜNDUNG:

Das VZ 432 StVO (Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) – hier „Rathaus“ – aus Richtung Roisdorf kommend an der Bonner Straße unmittelbar nach der Einmündung Adenauerallee stellt eine Doppelbeschilderung dar, da ein Fahrzeugführer schon durch den großen Tabellenwegweiser (VZ 434 StVO) auf der Bonner Straße vor der Einmündung Adenauerallee auf das Fahrziel „Rathaus“ (links einordnen) aus meiner Sicht völlig ausreichend hingewiesen wird.

Dagegen erhält der ortunkundige Kraftfahrzeugführer, welcher den Uedorfer Weg Richtung Bornheim, vom Bereich der L 281 kommend, befährt, vor dem Einmündungsbereich Fußkreuzweg / Eichendorffstraße in Bornheim keinerlei Hinweis auf das Fahrziel „Rathaus“, sondern nur die Information zur Fahrtrichtung mittels VZ 432 StVO zur „Europaschule“ links und „Zentrum“ rechts, so dass er sich mit hoher Wahrscheinlichkeit bei seinem Fahrziel „Rathaus“ falsch nach „rechts“ orientieren und entsprechend einordnen wird.

Durch die Umsetzung des VZ 432 StVO „Rathaus“ von der Bonner Straße / Adenauerallee auf den Uedorfer Weg vor den Einmündungsbereich Fußkreuzweg / Eichendorffstraße in Bornheim würde der ortsunkundiger Fahrzeugführer eine wichtige Hilfe für seine richtige Einordnung bei der Fahrtrichtung erhalten können, ohne dass der Haushalt der Stadt Bornheim unverhältnismäßig mit zusätzlichen Ausgaben belastet werden müsste.

Sollte der Bürgermeister das Erfordernis eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahrens nach den Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO in diesem Fall auch für notwendig erachten, so möge mein Antrag so verstanden werden, dass er diese Möglichkeit einbezieht und dementsprechend ggfls. der Auffassung des Bürgermeisters somit auch ohne neue gesonderte Antragstellung gefolgt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis für die Presse:

Der Verwendung meiner personenbezogenen Daten stimme ich ausdrücklich zu.

